

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. GR/2023/173**
**Eigenbetrieb Stadtwerke**  
**Kirchheim unter Teck**

 Federführung: Doster, Wolfgang  
 Telefon: +49 7021 502-370

 AZ: 801.21  
 Datum: 09.11.2023

**Neukalkulation der Wärmegebühren im Steingauquartier**  
**- 3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier vom 04.10.2017**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	29.11.2023
	Beschlussfassung	öffentlich	06.12.2023

**ANLAGEN**

Anlage 1 - 3. Änderungssatzung zur Nahwärmesatzung Steingauquartier vom 04.10.2017 (ö)  
 Anlage 2 - Wärmegebührenkalkulation Steingauquartier 2024 (nö)

**BEZUG**

- „Nahwärmeversorgung Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.11.2016 (§148 ö, Sitzungsvorlage 154/16/GR)
- Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 04.10.2017 (§ 103 ö, Sitzungsvorlage GR/2017/093)
- „Überprüfung des möglichen Energieträgers für die Nahwärmeversorgung“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2018 (§ 17 nö, Sitzungsvorlage GR/2018/087)
- „Kalkulation der Wärmegebühren im Steingauquartier – 1. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 04.10.2017 (§ 13 nö, Sitzungsvorlage GR/2020/054)
- „Neukalkulation der Wärmegebühren im Steingauquartier - 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier vom 04.10.2017“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 07.12.2022 (§ 151 ö, Sitzungsvorlage GR/2022/146)

## **BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an: STW

Mitzeichnung von: 140, BMin, EBM

Dr. Bader  
Oberbürgermeister

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

### Handlungsfelder

#### Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

#### Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

#### Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

#### Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

### Betroffene Zielsetzungen

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO<sub>2</sub> äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO<sub>2</sub>äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO<sub>2</sub>äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO<sub>2</sub>äq/a

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Einnahme der Wärmegebühr wie in Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/173 dargestellt.

## **ANTRAG**

1. Festsetzung der Arbeitsgebühr auf 12,74 ct pro kWh<sub>th</sub> Wärmeabnahme zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Beschluss der 3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet „Steingauquartier“ vom 04.10.2017, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/173 dargestellt.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Wärmegebühr im Kirchheimer Steingauquartier ist in der Nahwärmesatzung geregelt und wurde letztmals im Jahr 2022 kalkuliert und am 07.12.2022 vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund gesunkener Kosten beim Bezug von Biogas ist eine Neukalkulation und Anpassung der Wärmegebühr für das Abrechnungsjahr 2024 erforderlich.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

### **I. Einleitung**

Das Kirchheimer Steingauquartier wird von den Stadtwerken zentral mit Wärme versorgt. Hierzu haben die Stadtwerke zwei Blockheizkraftwerke mit Spitzenlastkessel zur Wärmeerzeugung installiert und ein Nahwärmenetz im gesamten Quartier verlegt. Eines der Blockheizkraftwerke wird bilanziell mit Biogas betrieben, um den Bauherren die Erreichung der Effizienzhaus-Standards zu erleichtern. Die Wärme wird von der Heizzentrale in die versorgten Gebäude transportiert. Die ersten Anschlussnehmer werden seit Sommer 2020 mit Wärme versorgt.

Die Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung und dem damit verbundenen Anschluss- und Benutzungszwang im Gebiet Steingauquartier (nachfolgend: Nahwärmesatzung) vom 04.10.2017 mit 1. Änderungssatzung vom 29.04.2020 und 2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 regelt unter anderem die Wärmegebühr, die alle Anschlussnehmer zu entrichten haben. Die Wärmegebühr besteht aus der Grund- und Arbeitsgebühr.

Für das Abrechnungsjahr 2023 musste die Wärmegebühr angepasst werden. Der Gemeinderat hat hierzu am 07.12.2022 einen Beschluss gefasst. Insbesondere die Arbeitsgebühr musste durch die deutlich erhöhten Kosten für den Bezug von Biogas ab dem Jahr 2023 erhöht werden. Der Liefervertrag für Erdgas ist hingegen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 festgeschrieben und führte bereits letztes Jahr zu keiner Änderung der Arbeitsgebühr.

### **II. Erforderliche Anpassung der Wärmegebühr**

Die Grundgebühr wurde überprüft, muss allerdings aufgrund unveränderter Rahmenbedingungen nicht angepasst werden. Lediglich die Arbeitsgebühr soll angepasst werden.

Der Liefervertrag für Biogas für 2023 wurde aufgrund der enormen Kostensteigerung ab dem Lieferjahr 2023 nur kurzfristig für ein Jahr abgeschlossen. Ab dem 01.01.2023 hatte die Kostensteigerung rund 484 Prozent betragen. Die Arbeitsgebühr wurde deshalb zum 01.01.2023 von 5,82 ct pro kWh<sub>th</sub> auf 16,61 ct pro kWh<sub>th</sub> erhöht.

Zwischenzeitlich konnte ein neuer Liefervertrag für Biogas mit Lieferbeginn ab dem 01.01.2024 zu günstigeren Preisen abgeschlossen werden. Der Arbeitspreis für den Biogasbezug sinkt

hierdurch von 31,000 ct. pro kWh auf 16,441 ct pro kWh, was eine Reduzierung der Arbeitsgebühr für alle Anschlussnehmer ermöglicht.

**Ab dem 01.01.2024 beträgt die Arbeitsgebühr 12,74 ct pro kWh<sub>th</sub> zuzüglich Umsatzsteuer.**

Bei einer Wohneinheit mit 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche und einem jährlichen Wärmebedarf von 3.500 kWh beträgt die Ersparnis somit 135,45 Euro Netto pro Jahr.

### **III. Wärmemischgebühr**

Aus der Grund- und Arbeitsgebühr ergibt sich die rechnerische Wärmemischgebühr Die Wärmemischgebühr beträgt durch die Anpassung **19,02 ct/kWh** ab dem 01.01.2024 und lag vorher bei 22,89 ct/kWh. Dies entspricht einer Kostensenkung für die Anschlussnehmer von rund 17 Prozent über alle Anschlussleistungen und die gesamte Wärmeabnahme hinweg.